



MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Stand: 1. Januar 2023

Merkblatt zum Vertrag zwischen den Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und Nordrhein sowie dem Land NRW über die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung ukrainischer Vertriebener in Landeseinrichtungen und auf kommunaler Ebene

Gegenstand des Vertrages

Für die medizinische Erstversorgung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie zum Ausschluss von übertragbaren Krankheiten wurde ein eigenständiger und landeseinheitlicher Vertrag mit dem Land NRW und der KV Westfalen-Lippe abgestimmt. Der Vertrag regelt eine zusätzliche medizinische Versorgung zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die vom Land NRW finanziert wird. D.h. sofern ein kurativer Behandlungsbedarf besteht, können weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG gegenüber dem entsprechenden Kostenträger abgerechnet werden.

Der Vertrag ist am 12. April 2022 in Kraft getreten und wurde zum 30. Juni 2022 das erste Mal angepasst. Eine weitere Änderung ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Leistungsort

Erbracht werden die Leistungen aus diesem Vertrag in den Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten des Landes NRW oder der Kommunen.

Leistungsumfang

Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften des Landes NRW oder von Kommunen untergebracht sind, sollen eine Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit Tuberkulose erhalten. Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages ist die dafür in Einzelfällen erforderliche ärztliche Untersuchung sowie ggf. die Röntgenuntersuchung, sofern diese Leistungen nicht über staatliches oder kommunales Personal abgedeckt werden können.

In den Gemeinschaftseinrichtungen des Landes NRW gehört die Durchführung einer ärztlichen Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) sowie die Unterbreitung eines Impfangebotes ebenfalls zum Gegenstand dieses Vertrages.

Teilnahmeberechtigte Ärzte

Teilnehmen können alle zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte, Medizinische Versorgungszentren, ermächtigte Ärztinnen und Ärzte, angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Einrichtungen gemäß § 95 des Sozialgesetzbuchs V, die einen Teilnahmeantrag bei der KV Nordrhein eingereicht haben (Anlage 2a).



MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Auch Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht in der vertragsärztlichen Versorgung befinden, können an diesem Vertrag teilnehmen, wenn Sie einen Antrag zur Teilnahme (Anlage 2c) einreichen. Für die Teilnahme reichen die Approbation und eine abgeschlossene Gebietsweiterbildung aus; wenn diese Nachweise der KV Nordrhein nicht vorliegen, bitten wir Sie, dem Teilnahmeantrag eine Kopie beizufügen. Die KV Nordrhein erteilt dann eine entsprechende Genehmigung. Bitte beachten Sie, dass die Erbringung radiologischer Leistungen für einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, ausgeschlossen ist.

Nach dem Sie Ihren Teilnahmeantrag bei der KV Nordrhein eingereicht haben, werden wir anschließend das Land NRW über Ihre Teilnahme informieren, sodass sich die jeweilige Einrichtung mit Ihnen in Verbindung setzen und die Organisation der Leistung vor Ort abstimmen kann.

Vergütung

Folgende Leistungen sieht der Vertrag in der Anlage 1 vor.

Leistung	Vergütung
<ul style="list-style-type: none">▪ Freiwillige Erstuntersuchung¹⁾▪ Orientierende Anamnese / Impfausweiskontrolle▪ Überprüfung des Ganzkörper-Status sowie orientierende körperliche Inaugenscheinnahme zur Untersuchung auf übertragbare Krankheiten▪ Dokumentation nach Anlage 7 (Befundbogen)	20,00 €
<ul style="list-style-type: none">▪ Impfungen¹⁾ (gemäß der Schutzimpfungsrichtlinie des G-BA²⁾)	11,00 € je Impfung
Tbc-Ausschluss <ul style="list-style-type: none">▪ Tuberkulintest bei Kindern unter 6 Jahren (einschließlich Auswertung und Sachkosten)▪ Blutentnahme für den Interferon-Gamma-Test bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren inkl. Versand- u. Portokosten, Befundauswertung▪ Dokumentation nach Anlage 7 (Befundbogen)	10,00 €
Röntgenaufnahme zum Tbc-Ausschluss	20,00 €
Hygienepauschale für den Schutz vor einer COVID-Infektion <ul style="list-style-type: none">▪ einmal pro Behandlungstag abrechenbar▪ wird automatisch von der KV Nordrhein bei der Abrechnung hinzugesetzt	5,00 €

Hinweis:

1) Ausschließlich in Einrichtungen des Landes NRW durchführ- und abrechenbar.

2) COVID-Impfungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Bitte bedenken Sie, dass die Leistungen zum Tbc-Ausschluss subsidiär zu Leistungen der Gesundheitsämter zu sehen sind, die hier primär zuständig sind.



MERKBLATT | Flüchtlingsvertrag Ukraine

Abrechnung

Für die Leistungen aus der Anlage 1 aus diesem Vertrag ist – anders als bei der kurativen Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – kein Behandlungsschein notwendig. Abgerechnet werden diese Leistungen über sogenannte Namenslisten (Anlage 4a–4d), die von der Einrichtung zuvor auszufüllen sind und von der jeweils behandelnden Ärztin/dem jeweils behandelnden Arzt bei der KV Nordrhein eingereicht werden müssen. Die Namenslisten sind quartalsweise mit der Abrechnungserklärung (Anlage 3a) an die für die Abrechnung zuständige Dienststelle der KV Nordrhein in Düsseldorf oder Köln zu schicken.

Kostenträger für den Bezirk Köln ist die Bezirksregierung Köln (VKNR 27901). Kostenträger für den Bezirk Düsseldorf ist die Bezirksregierung Düsseldorf (VKNR 24901).

Hinweis: Geflüchtete, die eine Erstuntersuchung/Impfung wünschen, sollen sich bei der Einrichtung für diese Erstuntersuchung/Impfung vorher anmelden. Die Einrichtung soll sicherstellen, dass die Namensliste eine relevante Personenanzahl umfasst, ansonsten ist die teilnehmende Ärztin/der teilnehmende Arzt nicht zur Durchführung der Erstuntersuchung/Impfung verpflichtet.

Alle Vertragsunterlagen sind hier eingestellt:

[Flüchtlingsvertrag-Ukraine | KV Nordrhein](#)



Hinweis: Asylsuchende aus anderen Herkunftsländern, die in Gemeinschaftseinrichtungen des Landes NRW untergebracht sind, haben weiterhin Anspruch auf Leistungen aus dem Vertrag zur medizinischen Erstversorgung Asylsuchender in Gemeinschaftseinrichtungen des Landes NRW, der erstmalig 2015 in Kraft getreten ist und 2017 aktualisiert wurde. Weitere Informationen finden Sie hier:

[Flüchtlingsvertrag | KV Nordrhein](#)



Für weitere Fragen hilft Ihnen unser Serviceteam gerne weiter.

Serviceteam Köln

Telefon: 0221 7763-6666

E-Mail: service.koeln@kvno.de

Serviceteam Düsseldorf

Telefon: 0211 5970-8888

E-Mail: service.duesseldorf@kvno.de